150000203

HAUPTLABORATORIUM
Abt. Versuchslabor.

Leuna Werke, den 16.9.43
DI.Dö./Ra.

3046 – 15
30/4.02

Aktennotiz
Besprechung am 14. 9. 43

Anwesende: Herr Dr.Smeykal
" Dr.Röhre
Frau DI.Dörr

1.) Die O.Z. 11 136 betrifft die Herstellung von kapillaraktiven Stoffen, die man dadurch erhält, daß man Sulfochlorierungsprodukte, die mindestens acht Kohlenstoffatome enthalten, mit Amino- oder Iminogruppen enthaltenden, kurzkettigen aliphatischen Sulfon- oder Carbonsäuren umsetzt. RSO_2 [Cl + H] $NH - CH_2 - CH_2 - SO_3H$. Es wurde nun gefunden, daß man zu Zwischenprodukten für Kunststoffe gelangt, wenn man niedrigmolekulare Disulfochloride mit Amino- oder Iminogruppen enthaltenden aliphatischen Sulfon- oder Carbonsäuren umsetzt.

$CH_2 - SO_2$ [Cl H] $NH\ CH_2COOH$
CH_2 +
$CH_2 - SO_2$ [Cl H] $NH\ CH_2CH_2COOH$

F
2.) Zu den gleichen Kondensationsprodukten gelangt man dadurch, daß man Disulfochloride in Disulfamide umwandelt und diese mit Halogencarbonsäuren umsetzt.

$CH_2 - SO_2N$ [H – Cl] $CH_2\ COOH$
CH_2 +
$CH_2 - SO_2N$ [H Cl] $CH_2\ COOH$

In der Höchster Anmeldung I 63 619 IVd/12o werden Sulfamidgruppen enthaltende Verbindungen (unter die ~~zweifellos~~ ferner auch Disulfamide fallen) mit organischen Halogenverbindungen kondensiert, die saure salzbildende Gruppen enthalten. Die Anmeldung ist wohl auf die Herstellung von Kondensationserzeugnissen abgestellt; in der Beschreibung ist aber nur von kapillaraktiven Stoffen, Netz-, Schaum-, Dispergier- und Reinigungsmitteln die Rede, nicht aber von Zwischenprodukten für Kunststoffe. Der Anmeldung I 63 619 IVd/12o entspricht das amerikanische Patent 2 225 960.

Es ist zu ~~überlegen~~ prüfen, ob FF für unsere Produkte noch ein patent~~behindernd~~ gründendes Merkmal gegenüber der O.Z.11 136 und der I 63 619 IVd/12o bezw. dem amerikanischen Patent 2 225 960 bleibt, oder ob die beiden Anmeldungen unsere Arbeitsweisen schon umfassen.

Ø Herrn Dr.Herold
" Dr.Röhre
" Dr.Smeykal

F Wir ~~glauben~~ sind der Ansicht, daß für unsere Produkte noch ein patentbegründendes Merkmal gegenüber der O.Z. 11136 bleibt, da wir ja von niedermolekularen Sulfochlorierungsprodukten ausgehen und zu ganz andersartigen, wohl definierten, kristallinen Körpern gelangen.

FF Unserer Ansicht nach dürfte auch hier noch eine Anmeldungsmöglichkeit bestehen, da wir doch zu anderen Endstoffen kommen.

Es ist beabsichtigt, die Angelegenheit bei dem nächsten Besuch von Herrn Dr. Huber zu besprechen. Andernfalls wäre es angebracht, entsprechende Entwürfe mit der Schilderung der Patentlage einzureichen. Dörr